KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Raumentwicklung

Richtlinie und Empfehlung für die Nutzungsplanung (§ 15 BauV)
Stand Sommer 2023

Nr. 1.4 Vorprüfung (§ 23 BauG)

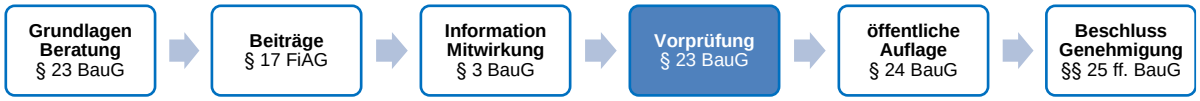

Die Vorprüfung dient der Abstimmung der (Sonder-)Nutzungsplanung der Gemeinde mit den kantonalen Anforderungen, damit das beschliessende Gemeindeorgan und die Genehmigungsbehörde über eine ausgereifte, widerspruchsfreie und rechtmässige Vorlage entscheiden können.

Kriterien sind nach § 27 Abs. 2 BauG die Rechtmässigkeit der Planung, die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan und den regionalen Sachplänen sowie die angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen. Auch in der Vorprüfung beraten und unterstützen die kantonalen Fachstellen die Gemeinde (§ 23 Abs. 2 BauG).

Obligatorische Vorprüfung

- Der Vorprüfungspflicht unterstehen sämtliche (Sonder-)Nutzungspläne (neue, gesamt- oder teilrevidierte sowie aufzuhebende allgemeine Nutzungspläne und Sondernutzungspläne).
- Eine Vorprüfung ist auch bei unwesentlichen Änderungen der allgemeinen Nutzungsplänen erforderlich (§ 25 Abs. 3 BauG; § 11 BauV).

Ablauf der Vorprüfung

In der Vorprüfung wird in folgendem Vorgehen die Vereinbarkeit der (Sonder-)Nutzungsplanung mit den Anforderungen gemäss § 27 Abs. 2 BauG sowie die Zweckmässigkeit und Angemessenheit der getroffenen Anordnungen überprüft:

a) Der Gemeinderat verabschiedet die Entwürfe der (Sonder-)Nutzungsplanung zur Vorprüfung an die Abteilung Raumentwicklung (ARE) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. In der Praxis kann dies auch durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Organ erfolgen (zum Beispiel Kommission). Die Eingabe an die ARE erfolgt via ePlanung.

b) Der/die zuständige Kreisplaner/in der ARE stellt sicher, dass die relevanten Sachfragen verwaltungsintern überprüft werden. Der/die Kreisplaner/in erstellt einen koordinierten Bericht zuhanden der Gemeinde und macht diesen via ePlanung zugänglich. Bei Unklarheiten, offenen Fragen und Anpassungsbedarf erfolgt dies in Form einer fachlichen Stellungnahme mit Erläuterung der zu klärenden Punkte. Die Stellungnahme kann ergänzende Hinweise im Sinne der Beratung enthalten (§ 23 Abs. 2 BauG).

c) Die fachliche Stellungnahme wird nötigenfalls mit dem Gemeinderat, dem/der zuständigen Kreisplaner/in und soweit erforderlich mit weiteren kantonalen Fachstellen besprochen und das weitere Vorgehen gemeinsam festgelegt.

d) Nach erneuter Eingabe der bereinigten Pläne, Vorschriften und erläuternden Dokumenten via e-Planung erstellt der/die Kreisplaner/in den abschliessenden Vorprüfungsbericht, der zusammen mit der Vorlage öffentlich aufzulegen ist (§ 24 Abs. 1 BauG).

Vorprüfungsunterlagen

Via ePlanung zur Vorprüfung einzureichen sind die vollständigen, zu einer (Sonder-)Nutzungsplanung gehörenden Unterlagen gemäss den spezifischen Anforderungen wie sie in ePlanung geschäftsbezogen hinterlegt sind. Dies umfasst jeweils auch die gesonderte Abgabe der digitalen Planungsdaten (Geodaten im INTERLIS-Format mittels Upload-Dienst auf www.infogrips.ch gemäss Geodatenmodell AG).

Die via ePlanung zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen werden durch den/die Kreisplaner/in auf Vollständigkeit und formelle Korrektheit überprüft (Eingangskontrolle). Unvollständige oder formal ungenügende Unterlagen werden zur Ergänzung oder zur Überarbeitung zurückgesandt. Dies erfolgt durch eine entsprechende Notifikation von ePlanung.